

Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1  
des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)



## Ergänzung der Stellungnahme des Aufsichtsrats

der

### **P&I Personal & Informatik Aktiengesellschaft**

Kreuzberger Ring 56  
65205 Wiesbaden  
Deutschland

**gemäß § 27 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes**

zum

**freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot (Barangebot)**

der

**Argon GmbH & Co. KG**  
c/o Carlyle Beratungs GmbH  
Promenadeplatz 8  
80333 München  
Deutschland

**an die Aktionäre der P&I Personal & Informatik Aktiengesellschaft**

zum Erwerb ihrer Aktien der P&I Personal & Informatik Aktiengesellschaft  
mit den International Securities Identification Nummern (ISIN)

ISIN DE0006913403 („Aktien der P&I Personal & Informatik Aktiengesellschaft“)

ISIN DE000A1DAHT5 („Zum Verkauf eingereichte Aktien der P&I Personal & Informatik Aktiengesellschaft“)

ISIN DE000A1DAHU3 („Nachträglich zum Verkauf eingereichte Aktien der P&I Personal & Informatik Aktiengesellschaft“)

gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 17,73 je auf den Inhaber lautende Stückaktie

Die Argon GmbH & Co. KG („**Bieterin**“) hat am 22. März 2010 gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapier- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) eine Angebotsunterlage i. S. d. § 11 WpÜG für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (Barangebot) („**Angebot**“) an die Aktionäre der P&I Personal & Informatik Aktiengesellschaft („**P&I AG**“) veröffentlicht.

Der Aufsichtsrat der P&I AG („**Aufsichtsrat**“) hat am 07.04.2010 zu dem Angebot eine begründete Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG ab („**Stellungnahme**“) abgegeben.

Diese Stellungnahme wird wie folgt ergänzt:

Zu Abschnitt 1.2. der Stellungnahme des Aufsichtsrats vom 07.04.2010:

Soweit die Stellungnahme des Aufsichtsrats vom 07.04.2010 auf die Stellungnahme des Vorstandes Bezug nimmt, diese zitiert, zusammenfasst oder wiedergibt, handelt es sich grundsätzlich um bloße Hinweise, durch welche der Aufsichtsrat sich die Stellungnahme des Vorstandes weder zu eigen macht, noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Stellungnahme des Vorstandes insgesamt übernimmt, es sei denn, der Aufsichtsrat weist in seiner Stellungnahme explizit darauf hin, dass er sich einzelnen Ausführungen der Stellungnahme des Vorstandes anschließt bzw. sich diese zu Eigen macht.

Zu Abschnitt 6. der Stellungnahme des Aufsichtsrats vom 07.04.2010:

Der Aufsichtsrat begrüßt ferner, dass die Bieterin keine Absichten zur Veränderung des Sitzes der Gesellschaft oder der Verwaltung der P&I AG hat. Ferner begrüßt der Aufsichtsrat, dass die Bieterin keine Pläne hat, eine Verlegung, Schließung oder Neuerrichtung wesentlicher Unternehmensteile zu veranlassen.

Die Ergänzung der Stellungnahme wurde vom Aufsichtsrat am 12.04.2010 beschlossen. Herr Michael Wand, der sowohl Mitglied des Aufsichtsrats der P&I AG als auch Managing Director der The Carlyle Group ist, hat sich bei der Beschlussfassung seiner Stimme enthalten.

Die Ergänzung der Stellungnahme wird ebenso wie die Stellungnahme gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet unter der Adresse <http://www.pi-ag.com> im Bereich „Investor Relations“ und dort im Unterverzeichnis „Übernahmeangebot Argon“ sowie durch Hinweisbekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe am Empfang der P&I AG, Kreuzberger Ring 56, 65205 Wiesbaden (Telefon: +49 (0)6117147-267, Telefax: +49 (0)6117147-367, E-Mail: [agranderrath@pi-ag.com](mailto:agranderrath@pi-ag.com)), veröffentlicht.

Wiesbaden, den 12. April 2010

P&I Personal & Informatik AG

Der Aufsichtsrat